



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsordnung regelt das Nähere, sowie die Ausführung der Satzung der Bezirksschülervertretung Kreis Wesel. Die Geschäftsordnung kann der Satzung nicht widersprechen.
- (2) Die Geschäftsordnung darf nicht grundlegend der Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien, RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.5.2005 widersprechen.

§ 2 Einladungen

- (1) Die oder der Bezirksschülersprecher*in lädt zu den Bezirksdelegiertenkonferenzen und Bezirksvorstandssitzungen ein.
- (2) Die Einladung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Bezirksdelegierte können eine schriftliche Einladung zur Schule per Post anfordern.

§ 3 Abstimmungen

- (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Sitzungsleitung festgestellt.
- (2) Zu jeder Abstimmung hat die Sitzungsleitung in Absprache mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fragestellung so zu formulieren, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.
- (3) Bezirksdelegierte haben das Recht, eine Teilung der Abstimmung zu beantragen. Falls der Antragsteller oder die Antragstellerin der Abstimmungsfrage damit nicht einverstanden ist, wird die Entscheidung von der Bezirksdelegiertenkonferenz beschlossen.
- (4) Bei Abstimmungen jeglicher Art sind ausschließlich Bezirksdelegierte stimmberechtigt. An Meinungsbildern können alle Anwesenden teilnehmen.
- (5) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und / oder Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.
- (6) Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann eine namentliche Abstimmung oder ein Hammelsprung verwendet werden.
- (7) Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt, müssen jedoch dennoch gezählt werden.
- (8) Stimmennthalten werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt und gelten als gültige Stimmen.



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Geschäftsordnung

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss der Sitzungsleitung durch Heben beider Hände kenntlich gemacht werden.
- (2) Äußerungen in einem Antrag zur Geschäftsordnung dürfen sich weder auf die zu behandelnde Angelegenheit beziehen noch länger als 3 Minuten dauern.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen.
- (4) Die notwendigen Mehrheiten beziehen sich hier auf absolute Mehrheitsverhältnisse.
- (5) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung gelten bei einer 2/3-Mehrheit als beschlossen:
 - a. Antrag auf Nichtbefassung (vor Beratung des Antrags).
 - b. Antrag auf Beendigung der Debatte.
 - c. Antrag auf Schließung der Rednerliste.
- (6) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung gelten bei einer 1/3-Mehrheit als beschlossen:
 - a. Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte.
 - b. Antrag auf Mandatsprüfung.
- (7) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung gelten bei einer einfachen Mehrheit als beschlossen:
 - a. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
 - b. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (sofern der Schwerpunkt nicht verändert wird. Die Entscheidung über den Schwerpunkt trifft der Bezirksvorstand).
 - c. Antrag auf Beschränkung der Redezeit (die Redezeit muss mindestens 30 Sekunden betragen).
 - d. Antrag auf zeitlich definierte Pause (die Pause muss mindestens 5 Minuten betragen).
 - e. Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand
- (8) Beantragt eine anwesende Person das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihr oder ihm nach Abschluss der Beratung über einen Punkt das Wort erteilt werden, wenn sie oder er Angriffe, die gegen sie oder ihn gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Sie oder er darf jedoch nicht über die behandelnde Angelegenheit sprechen.



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Geschäftsordnung

§ 5 Rederecht

- (1) Jegliche Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Wesel, können mit Rederecht an Sitzungen und Konferenzen der Bezirksschülervertretung Kreis Wesel teilnehmen.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen durch die Sitzungsleitung erteilt. Sofern von der Sitzungsleitung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Rednerinnen und Redner für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.
- (4) Auf Antrag kann dem Bezirksvorstand jederzeit außerhalb der regulären Reihenfolge das Wort erteilt werden, sofern dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig erscheint. Die Entscheidung darüber obliegt der Sitzungsleitung.
- (5) Antragstellenden wird zur Antwort auf Nachfragen auch außerhalb der Redeliste das Wort erteilt. Dabei darf jede Antwort nur so lange dauern, wie (falls bereits geschehen) durch §2 (5) geregelt. Sobald die Sitzungsleitung die Frage beantwortet sieht (oder die Antwort zu einer Für/Gegen Rede abschweift), darf das Wort auch während des Redebeitrags wieder entzogen werden.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Der weitestgehende Antrag wird immer zuerst behandelt. Dabei sind Streichung und Ersetzung weitergehend als Einfügung und Veränderung.
- (2) Mit der Einladung zu einer Bezirksdelegiertenkonferenz wird eine Antragsfrist festgelegt. Ist dies nicht der Fall, so müssen Anträge bis 3 Tage vor der Bezirksdelegiertenkonferenz der Sitzungsleitung vorliegen.
- (3) Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Änderungsanträge zu übernehmen. Falls dies nicht geschieht, erfolgt eine separate Abstimmung über den Änderungsantrag.
- (4) Zurückgezogene Anträge können von jeder oder jedem Antragsberechtigten übernommen werden.
- (5) Beschlüsse dürfen dem Grundsatzprogramm der Bezirksschülervertretung Kreis Wesel nicht grundsätzlich widersprechen. Mit Anträgen, die dem Grundsatzprogramm widersprechen, wird sich nicht befasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.



BEZIRKSSCHÜLERVERTRETUNG KREIS WESEL

Geschäftsordnung

§ 7 Protokoll

- (1) Von allen Sitzungen und Konferenzen der Organe der Bezirksschülervertretung Kreis Wesel ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz auf der Webseite der Bezirksschülervertretung Kreis Wesel veröffentlicht werden.
- (3) Inhalt des Protokolls:
 - a. Art der Sitzung
 - b. Ort der Sitzung
 - c. Datum der Sitzung
 - d. Dauer der Sitzung
 - e. Protokollführerin oder Protokollführer
 - f. Kurzbericht zu den Tagesordnungspunkten, die Standpunkte sollen festgehalten werden
 - g. Anträge und Beschlüsse
 - h. Teilnehmerliste
- (4) Änderungsvorschläge zum Protokoll sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Protokolls bei der Protokollantin, oder dem Protokollanten einzureichen.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Änderungsvorschläge eingehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach unmittelbar nach dem Beschluss der X.Bezirksdelegiertenkonferenz am TT.MM.JJJJ in Kraft.